



Langenscheidt gewinnt mit Marke „gelb“ und weitere Neuigkeiten aus Marketing und Werbung

Langenscheidt gewinnt beim Bundesgerichtshof mit der Marke „gelb“ gleich zweimal gegen Rosetta Stone und behält die Marke und das Monopol über gelbe Wörterbücher. Der „Tripp Trapp“ Stuhl verliert dagegen beim Europäischen Gerichtshof.

Geschäftsführer haften für Verstöße gegen Wettbewerbsrecht - aber nicht immer und nicht in jeder Konstellation und mit Schokolade überzogene Keksstangen darf man übrigens nachmachen - fast zumindest.

Diese und andere Entscheidungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.

Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns doch einfach!



Inhaltsverzeichnis

- 3 Langenscheidt gewinnt mit Marke „gelb“
BGH, Urteil vom 18. September 2014, Az. I ZR 228/12
- 5 Kein Markenschutz für „Tripp Trapp“ Stuhl
EuGH, Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-205/13
- 7 Wodka darf „Energie“ haben - Zulässigkeit der Produktbezeichnung „Energy & Vodka“
BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014, Az.: I ZR 167/12
- 8 Die nachgemachte Keksstange - Produktpräsentation auf inländischer Fachmesse begründet keine Erstbegehungs-gefahr gegenüber inländischen Verbrauchern
BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014, Az.: I ZR 133/13
- 9 Neues von der Wetterfront - wetteronlin.de und die rechtlichen Grenzen der Tippfehler Domains
BGH, Urteil vom 22. Januar 2014, Az. I ZR 164/12
- 11 Zur Konkretisierung der Haftung des Geschäftsführers für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht
BGH, Urteil vom 18. Juni 2014, Az.: I ZR 242/12
- 12 Eltern haften nicht für ihre Kinder - nicht im Urheberrecht und auch nicht bei Volljährigkeit
BGH, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. I ZR 169/12
- 14 Impressum



Marke

Langenscheidt gewinnt mit Marke „gelb“ BGH, Urteil vom 18. September 2014, Az. I ZR 228/12

Kernaussage

Die Rosetta Stone AG verletzt durch das Angebot von Sprachlernsoftware in einer gelben Kartonverpackung die kraft Verkehrsdurchsetzung eingetragene Farbmarke „gelb“ der Langenscheidt GmbH & Co. KG.

Einzelheiten

Langenscheidt hatte gegen Rosetta Stone wegen einer seit 2010 festzustellenden Nutzung eines gelben Farbtons sowohl bei der Kartonverpackung als auch bei der Werbung für deren Softwareprodukte, eine Sprachlernsoftware, geklagt. Langenscheidt sah in der Nutzung das markenrechtlich kraft Verkehrsdurchsetzung geschützte Gelb seiner bekannten Langenscheidt-Wörterbücher verletzt.

Der Bundesgerichtshof entschied dazu, dass die Nutzung des gelben Farbtons durch die Rosetta Stone AG für eine Sprachlernsoftware eine Verwechslungsgefahr mit der geschützten Farbmarke von Langenscheidt begründet. Gerade auf dem inländischen Markt der zweisprachigen Wörterbücher prägten die verwendeten Farben Kennzeichnungsgewohnheiten. Beide Unternehmen verwendeten die Farbe überdies in der Art einer Marke. Daher sei in dieser Konstellation nicht vom Regelfall auszugehen, dass Farben grundsätzlich nur Gestaltungsmittel und keine Marken seien.

Das Gericht maß der Farbmarke von Langenscheidt durchschnittliche Kennzeichnungskraft bei. Wegen der hochgradigen Ähnlichkeit der vertriebenen Produkte war daher eine Verwechslungsgefahr anzunehmen.



up to date - Marketing und Werbung

Bewertung

Konturlose Farbmarken sind eine der stärksten Markenformen überhaupt; erst recht, wenn wie hier die Eintragung der Farbmarke kraft Verkehrsdurchsetzung erfolgt ist. Es dürfte kaum ein Zweifel daran bestehen, dass die Verkehrskreise ein gelb eingebundenes Wörterbuch mit dem Unternehmen Langenscheidt verbinden. Um Verwässerung zu vermeiden, muss gerade eine solche Farbmarke konsequent verteidigt werden. Das ist hier überzeugend gelungen.

Weiterer Hinweis

Neben dem Rechtsstreit über die Verletzung der Farbmarke von Langenscheidt hatte Rosetta Stone die Farbmarke auch mit einer Löschungsklage angegriffen. Nachdem bereits die Vorinstanzen den Löschungsantrag als unbegründet angesehen hatten, blieb Rosetta Stone auch ein zweites Mal vor dem Bundesgerichtshof erfolglos. Am 23. Oktober 2014 wurde die Beschwerde von Rosetta Stone zurückgewiesen. Die Farbe „gelb“ gehört weiter Langenscheidt.



Kein Markenschutz für „Tripp Trapp“ Stuhl EuGH, Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-205/13

Kernaussage

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof im Ergebnis festgestellt, dass das Eintragungshindernis für Marken, die ausschließlich aus einer Form bestehen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht oder durch die Art der Ware selbst bedingt ist, auch für ein Produkt wie den „Tripp Trapp“ Kinderstuhl Anwendung findet. Ein zusätzlicher markenrechtlicher Schutz ist damit nicht möglich.

Einzelheiten

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes sind die Bestimmungen der Markenrichtlinie über das Eintragungshindernis der technisch bedingten Form dahingehend auszulegen, dass das Eintragungshindernis auf ein Zeichen anwendbar ist, das ausschließlich aus der Form einer Ware besteht, die eine oder mehrere wesentliche Gebrauchseigenschaften aufweist, die der oder den gattungstypischen Funktion(en) dieser Ware innewohnen, nach denen der Verbraucher möglicherweise auch bei den Waren der Mitbewerber sucht.

Des Weiteren hat das Gericht entschieden, dass das vorgenannte Eintragungshindernis auf ein Zeichen anwendbar ist, das ausschließlich aus der Form einer Ware mit mehreren Eigenschaften, die ihr in unterschiedlicher Weise jeweils einen wesentlichen Wert verleihen können, besteht. Bei der Feststellung, ob das fragliche Eintragungshindernis anwendbar ist, stellt die Wahrnehmung der Form der Ware durch die angesprochenen Verkehrskreise nur eines der Beurteilungskriterien dar.

Schließlich ist nach dem Urteil das Eintragungshindernis dahingehend auszulegen, dass die im ersten und im dritten Gedankenstrich dieser Bestimmung genannten Eintragungshindernisse nicht zusammen anwendbar sind.



Bewertung

Hinter den für ein Vorabentscheidungsverfahren typischen verklausulierten Formulierungen steht letztlich die Erwägung des Europäischen Gerichtshofes, dass das Markenrecht nicht dafür da ist, andere - zeitlich beschränkte - Schutzrechte zu verewigen. Der berühmte „Tripp Trapp“ Stuhl genießt urheberrechtlichen und damit zeitlich beschränkten Schutz. Dieser soll nicht über das Markenrecht unbegrenzt verlängerbar sein. Ähnlich wie vor einigen Jahren der Bundesgerichtshof zum ergänzenden Leistungsschutz für Lego-Steine sollten in erster Linie dem Urheberrecht oder technischen Schutzrechten unterfallende Produkte lediglich zeitlich beschränkt geschützt sein.



Werbung

Wodka darf „Energie“ haben - Zulässigkeit der Produktbezeichnung „Energy & Vodka“ BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014, Az.: I ZR 167/12

Kernaussage

Der Bundesgerichtshof sieht im Unterschied zu den Vorinstanzen die Produktbezeichnung „Energy & Vodka“ als zulässig an. Das Gericht sieht keinen Verstoß der Bezeichnung gegen die Health-Claims Verordnung.

Einzelheiten

Der Schutzverband der Spirituosen-Industrie e.V. hat die Verwendung der Produktbezeichnung „Energy & Vodka“ für ein Mischgetränk aus Wodka und einem koffeinhaltigen Erfrischungsgetränk als Verstoß gegen die europäische Health-Claims Verordnung angesehen.

Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung gefolgt und hat die Produktbezeichnung als eine unzulässige nährwertbezogene Angabe angesehen, da mit der Angabe suggeriert werde, das Getränk weise besonders positive Nährwerteigenschaften auf.

Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung aufgehoben und damit das klageabweisende Urteil des Landgerichts betätigt. Nach seiner Ansicht liegt in der Produktbezeichnung gerade keine nährwertbezogene Angabe. Es werde lediglich auf eine Eigenschaft hingewiesen, „Energy“, welche alle Lebensmittel der entsprechenden Gattung aufweisen. Im Übrigen dürfe auch der Begriff „Vodka“ verwendet werden, da ersichtlich sei, dass das Getränk selbst kein Wodka sei, aber solchen enthalte.

Bewertung

Das Urteil der Vorinstanz zeigt praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Health-Claims Verordnung auf, die man durch den hohen Detaillierungsgrad der Verordnung zu vermeiden glaubte. Insofern dürfte auch die Verordnung letztlich nicht zu einem höheren Grad an Rechtssicherheit, sondern zu noch mehr Beratungsbedarf führen.



Die nachgemachte Keksstange - Produktpräsentation auf inländischer Fachmesse begründet keine Erstbegehungsgefahr gegenüber inländischen Verbrauchern BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014, Az.: I ZR 133/13

Kernaussage

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die für einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch erforderliche Erstbegehungsgefahr fehlt, wenn das betroffene Produkt - hier eine Keksstange - lediglich auf einer Süßwarenfachmesse in Köln präsentiert wird.

Einzelheiten

Der Bundesgerichtshof hatte den Fall zu entscheiden, ob alleine die Präsentation von Süßwaren, hier einer überwiegend mit Schokolade überzogenen dünnen Keksstange, auf einer internationalen Süßwarenmesse in Köln die Gefahr begründet, dass das betroffene Produkte auch den inländischen Verbrauchern angeboten wird.

Das Oberlandesgericht Köln hatte in der Vorinstanz entschieden, dass das Produkt der Klägerin nahezu identisch nachgeahmt worden sei und wegen der Abbildung der Keksstangen auf den Packungen die Gefahr einer Täuschung der inländischen Verbraucher über die Herkunft des Produkts bestehe. Daher wurde die Beklagte zur Unterlassung verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung aufgehoben. Eine Begehungsgefahr könne nicht aufgrund einer Produktpräsentation auf der internationalen und ausschließlich dem Fachpublikum zugänglichen Süßwarenmesse in Köln angenommen werden.

Bewertung

Dem Bundesgerichtshof ist in seiner Bewertung zuzustimmen, auch wenn man sich aus praktischer Sicht etwas über die Intensität der Auseinandersetzung wundert. Die Parteien stellen in der Tat ein ähnliches Produkt her, bedienen aber nach der Entscheidung jedenfalls zum Zeitpunkt der Ausstellung unterschiedliche Märkte, so dass es zunächst keine direkt Kollision gab. Dies wurmte offenbar die Klägerin, die eine internationale Messe dann zum Anlass der Auseinandersetzung nahm. Zu begrüßen ist die Entscheidung auch deshalb, weil sie den Messestandort Deutschland nicht schwächt. Bei einer anderen Entscheidung hätte man sich durchaus einen negativen Einfluss vorstellen können.



Neues von der Wetterfront - wetteronlin.de und die rechtlichen Grenzen der Tippfehler Domains BGH, Urteil vom 22. Januar 2014, Az. I ZR 164/12

Kernaussage

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung zur Tippfehler Domain „wetteronlin.de“ Eckpunkte für die Beurteilung solcher Domain-Namen festgelegt. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung soll danach insbesondere davon abhängen, welche konkreten Inhalte über die Tippfehler Domain zur Verfügung gestellt werden.

Einzelheiten

Die Verwendung einer Tippfehler Domain verstößt nach Ansicht des Bundesgerichtshofes dann unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung (hier: Wetterinformationen), sondern lediglich Werbung (hier: Werbung für Krankenversicherungen) vorfindet.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass eine direkt auf die Behinderung gerichtete Absicht für die Annahme einer gezielten Behinderung nicht notwendig ist.

Eine unlautere Behinderung ist dagegen nach Ansicht des Senates zu verneinen, wenn der Internetnutzer auf der Internetseite der Tippfehler-Domain direkt und unübersehbar darauf hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der Internetseite, die er aufrufen wollte, befindet.

Der Betreiber einer Internetseite wird nach den Feststellungen in der Entscheidung dagegen durch eine Tippfehler-Domain nicht in seinem Namensrecht nach § 12 BGB verletzt, wenn dem betreffenden Namen keine Unterscheidungskraft zukommt. Eine Unterscheidungskraft ist regelmäßig dann zu verneinen, wenn der Name lediglich beschreibende Elemente aufweist.



Bewertung

In seiner sehr differenzierten Begründung hat der Bundesgerichtshof viel zur Klarheit bei dem leidigen Thema Tippfehler-Domain beigetragen. Die Anzahl der Fälle ist überdies rückläufig. Die Tendenz der Rechtsprechung ist dabei genauso klar wie zutreffend: immer dann, wenn die Nutzung von Tippfehler-Domains geeignet scheint, „Traffic“ abzuleiten und Erträge über die Eingabefehler der Nutzer zu generieren, dürfte von einer unlauteren Behinderung auszugehen sein.



Sind die Grenzen jetzt wirklich gesetzt?

Zur Konkretisierung der Haftung des Geschäftsführers für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht BGH, Urteil vom 18. Juni 2014, Az.: I ZR 242/12

Kernaussage

Der Bundesgerichtshof hat in einer lange erwarteten Entscheidung festgestellt, dass ein Geschäftsführer für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich haftet, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung hätte verhindern müssen.

Einzelheiten

Ausgangspunkt der Entscheidung ist eine Auseinandersetzung zwischen Gasversorgungsunternehmen über die rechtliche Bewertung von Kundengewinnungsmaßnahmen an der Haustür. Für das beklagte Unternehmen hatten selbständige Handelsvertreter Werbeaktivitäten entfaltet. Dabei wurde von den Vertriebspartnern auch mit unzutreffenden Angaben um neue Kunden geworben.

In erster Instanz waren zunächst sowohl die Gesellschaft als auch der Geschäftsführer wegen der festgestellten Verstöße verurteilt worden. Der Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Regelungen als solcher wurde letztlich bestätigt. Der Bundesgerichtshof hat aber die Verurteilung des Geschäftsführers aufgehoben. Alleine die Organstellung solle - so der Bundesgerichtshof - keine Haftung für wettbewerbsrechtliche Sachverhalte nach sich ziehen.

Bewertung

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist zu begrüßen. Der BGH sorgt nun endlich für eine erfreuliche Klarstellung der Risiken und Nebenwirkungen der Geschäftsführertätigkeit bei wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten. Die Entscheidung ist ausgesprochen praxisgerecht, entspricht sie doch der Lebenswirklichkeit der Geschäftsführer viel besser als das klassische Bild eines Geschäftsführers, der alles überblickt und damit eben auch jegliches Handeln im Wettbewerb.



Urheber

Eltern haften nicht für ihre Kinder - nicht im Urheberrecht und auch nicht bei Volljährigkeit BGH, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. I ZR 169/12

Kernaussage

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht für die rechtsmissbräuchliche Benutzung des Internetzugangs durch volljährige Familienmitglieder. Zur Verhinderung von Rechtsverletzungen notwendige Maßnahmen sind erst dann angezeigt, wenn sich dafür konkrete Anhaltspunkte ergeben.

Einzelheiten

Der Bundesgerichtshof hatte sich wieder einmal mit Rechtsfragen des Filesharing auseinandersetzen. In diesem Fall war zu entscheiden, inwieweit der Inhaber eines Internet-Anschlusses haftet, wenn ein volljähriges noch im Haushalt wohnendes Kind Filesharing betrieben hatte. Zu klären war dies in einer Klage von vier führenden deutschen Tonträgerherstellern gegen einen Anschlussinhaber, dessen zwanzigjähriger Stiefsohn 3.749 Musikaufnahmen über das Tauschbörsenprogramm „BearShare“ auf seinen Computer runtergeladen hatte. Die Klägerinnen hatten Abmahnkosten in Höhe von 3.454,60 EUR und die Abgabe einer Unterlassungserklärung verlangt. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde abgegeben; eine Zahlung erfolgte jedoch nicht.

Der Bundesgerichtshof geht weiterhin davon aus, dass eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht gegeben ist, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen Zugang zum Anschluss gehabt haben. Allerdings trifft den Anschlussinhaber dann eine sekundäre Darlegungslast. Der Anschlussinhaber muss vortragen, ob und welche anderen Personen Zugang zu seinem Internetanschluss haben und wer als Täter in Betracht kommen würde.



Im Hinblick auf die Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige ist dabei nach Ansicht des Senates vor allem zu berücksichtigen, dass die Überlassung des Internetanschlusses auf familiärer Verbundenheit beruht und weiterhin Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Daher ist es dem Anschlussinhaber ohne konkreten Anlass auch nicht zuzumuten, seine Familienangehörigen zu belehren oder zu überwachen.

Bewertung

Der Bundesgerichtshof hat weiter zur Klärung des Umgangs mit Filesharing beigetragen. Die Rechtsprechung zu minderjährigen Kindern der Anschlussinhaber wurde entsprechend auf volljährige Kinder übertragen. Allerdings bleibt die Frage weiterhin offen, wie eine sachgerechte Kompensation der Kosten der Rechteinhaber für die Ermittlung und Verfolgung von Rechtsverstößen in solchen Fällen aussehen kann. Hier wird die weitere Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung abzuwarten sein.



Impressum

avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Dr. Thorsten Lieb

Jan Peter Voß

Dr. Jörg Michael Voß

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Hannes Beuck

Barbara Schramm